

Besondere VertreterInnenversammlung zur Wahl der Landesliste der Partei DIE LINKE. Thüringen für den 7. Thüringer Landtag 2019

Wahlordnung – Entwurf

zur Aufstellung der Bewerber innenliste der Partei DIE LINKE. Thüringen für die Landtagswahl 2019

1. Aktives Wahlrecht haben alle stimmberechtigten Vertreter_innen gemäß Bundessatzung und Thüringer Landessatzung der LINKEN sowie entsprechend Landeswahlgesetz. Zur Ausübung des aktiven Wahlrechts muss ein/e Vertreter_in insbesondere:
 - a. am Tage der Vertreterversammlung mindestens 18 Jahre alt,
 - b. seit mindestens 6 Wochen Mitglied der Partei DIE LINKE,
 - c. aktiv wahlberechtigt nach Thüringer Landeswahlgesetz,
 - d. in geheimer Wahl durch einen Thüringer Gebietsverband der LINKEN als Vertreter_in nominiert sein.
2. Es gibt keine Einschränkung des passiven Wahlrechts über die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes hinaus.
3. Vor Durchführung der ersten Nominierung ist durch die Mandatsprüfungskommission das Stimmrecht aller Vertreter_innen festzustellen. Anschließend fragt der/die Versammlungsleiter_in die anwesenden Vertreter_innen, ob Mitgliedschaft, Vollmacht oder das Wahlrecht von Vertreter_innen angezweifelt wird. Ist das der Fall, entscheidet die Vertreterversammlung in offener Abstimmung über das Stimmrecht der betreffenden Vertreter_innen.
4. Die Vertreterversammlung begrenzt die Liste auf maximal 60 Plätze.
5. Vor der Abstimmung über die Landesliste nach Punkt 19 dieser Wahlordnung entscheidet die Versammlung in geheimer Wahl mittels zertifizierter elektronischer Abstimmgeräte über die Reihenfolge der Bewerber_innen auf der Vorschlagsliste.
6. Die Nominierung der Listenplätze 1 bis 30 erfolgt in Einzelwahlgängen. Die Nominierungen für diese Plätze erfolgen auf Grund von Vorschlägen oder Bewerbungen. Für die Aufstellung von Bewerber_innen für einen Listenplatz gibt es keine zahlenmäßige Begrenzung. Jede Bewerberin und jeder Bewerber hat das Recht, sich 5 Minuten lang vorzustellen. An jede/n Bewerber_in können bis zu 3 Erklärungen abgegeben oder Nachfragen gestellt werden, auf die wahrheitsgemäß zu antworten ist. Die Zeit dafür beträgt pro Bewerber_in – einschließlich der Beantwortung von Fragen - maximal 3 Minuten.
7. Für Bewerber_innen, die sich bereits für einen vorherigen Listenplatz beworben haben, entfällt eine nochmalige Vorstellung.
8. Auf der Bewerber_innenliste werden die Namen der jeweiligen Bewerber_innen in alphabetischer Reihenfolge notiert. Als gewählt gilt, wer mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
9. Dabei hat jede/r Vertreter_in für jeden Listenplatz jeweils eine Stimme. Treten 2 oder mehr BewerberInnen für einen Listenplatz an, entfällt die Möglichkeit von Nein-Stimmen. Hat kein/e Bewerber_in mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen können, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerber_innen mit dem höchsten Stimmenanteil statt. Haben mehrere Bewerber_innen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, so gehen sie gemeinsam mit der/dem Erstplatzierten in die Stichwahl. Als nominiert für den entsprechenden Listenplatz auf der Vorschlagsliste gilt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen auf sich vereint. Wird erneut Stimmgleichheit erreicht, entscheidet das Los.

10. Wurde für Listenplatz 1 eine Frau nominiert, so können sich für „gerade“ Listenplätze 2, 4, 6 usw.) Männer und Frauen gleichberechtigt bewerben (gemischte Liste), für „ungerade“ Plätze (3, 5, 7) nur Frauen. Wird für Listenplatz 1 ein Mann nominiert, so können für die Plätze 2 und 3 jeweils nur Frauen antreten (Bundessatzung § 10 [5]). Weiter wird dann wie in Satz 1 verfahren, solange Frauen als Bewerberinnen antreten.
11. Stehen nicht genügend Frauen als Bewerberinnen zur Verfügung, können sich nach Nominierung des letzten Listenplatzes für eine Frau für jeden folgenden Listenplatz Männer bewerben.
12. Die Nominierung für die Listenplätze 31 bis maximal 60 erfolgt geheim und auf Grund von Vorschlägen und Bewerbungen in zwei Wahlgängen. Dabei gibt es keine zahlenmäßige Begrenzung. Punkt 5, Sätze 4-6 sowie Punkt 6 dieser Wahlordnung gelten entsprechend.
13. Da die „ungeraden“ Plätze ab Platz 31 Frauen vorbehalten sind, erfolgt zunächst ein Wahlgang zur Sicherung der Geschlechterquotierung – solange Frauen als Bewerberinnen nominiert wurden.
14. Anschließend erfolgt die Nominierung der „geraden“ Listenplätze ab 32 solange Bewerberinnen und Bewerber für diese Plätze vorhanden sind.
15. Stehen keine bzw. nicht genügend Frauen mehr für die Nominierung ab Listenplatz 31 als Bewerberinnen zur Verfügung, erfolgt dieser Wahlgang für alle männlichen Bewerber lückenlos ab dem letzten einer Frau folgenden Listenplatz. Analog wird verfahren, sollten für die gemischte Liste ab Platz 32 keine oder weniger Bewerberinnen nach Satz 1 zur Verfügung stehen.
16. Bei den Wahlgängen nach Punkt 13 und 14 hat jede/r Vertreter_in bei maximal 2 Bewerber_innen so viele Stimmen, wie Plätze zu vergeben sind. Ab 3 BewerberInnen schlägt die Wahlkommission eine maximal zu vergebende Stimmzahl vor, über die die Vertreterversammlung entscheidet. Die Bewerber_innenliste für die Wahlen der Listenplätze ab 31 ff. werden im Positivwahlverfahren (Ja-Stimmen und Enthaltung zur Gesamtliste) durchgeführt. Das Mindestzustimmungsquorum für die Listenplätze ab Platz 31 beträgt 20 %.
17. Nominiert für die Vorschlagsliste sind – unter Beachtung des Punktes 14 - die Bewerberinnen bzw. Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenanteile.
18. Erreichen mehrere Bewerberinnen oder Bewerber ab Platz 31 in ihrem Wahlgang den jeweils gleichen Stimmenanteil, entscheidet das Los.
19. Nachdem alle Listenplätze für die Vorschlagsliste in geheimen Wahlgängen gewählt wurden, erfolgt in geheimer Wahl [Schriftform mit Stimmzetteln] die Bestätigung der Gesamtliste der Bewerber_innen für die Landesliste DIE LINKE. Thüringen. Der Stimmzettel enthält die vollständige Liste der Bewerber_innen in der zuvor gewählten Reihenfolge. Jede/r Vertreter/in hat die Möglichkeit, über die Bewerber_innen auf der Vorschlagsliste mit „Alle Ja“, „Alle Nein“ oder „Alle Enthaltung“ oder für jede/n einzelne/n Bewerber/in mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu stimmen.

Eine Stimmabgabe sowohl für die Liste insgesamt als auch für einzelne Bewerber_innen führt zur Ungültigkeit der Stimmabgabe.

Die Vorschlagsliste und die Reihenfolge der Bewerber_innen gelten als in der Reihenfolge der Vorschlagsliste (Landesliste) als bestätigt, wenn sie mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen erhalten haben.
20. Im Übrigen gilt die Wahlordnung der Partei DIE LINKE. ¹

¹ <https://archiv2017.die-linke.de/partei/dokumente/wahlordnung-der-partei-die-linke/>